

VOLKSKAMMER

Drucksache Nr. 229

der

Deutschen Demokratischen Republik

10. Wahlperiode

A n t r a g

der Fraktionen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Christlich-Demokratischen Union Deutschlands/Demokratischer Aufbruch, Partei des Demokratischen Sozialismus

in der Volkskammer

vom 12. September 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z

über Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft

vom

Martin Gutzeit  
Parlamentarischer Geschäftsführer

# G e s e t z

## über Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft (GBL G)

vom September 1990

Die Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen

### § 1

#### Gruppenbetriebe

(1) Gruppenbetriebe in Landwirtschaft sind Gesellschaften, deren Gesellschafter sich im Gesellschaftsvertrage verpflichtet haben, Grundstücke für eine bestimmte Zeit, mindestens 10 Jahre für Zwecke der Landwirtschaft zu nutzen.

(2) Auf die Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft sind die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist.

### § 2

#### Name, Sitz

(1) Die Gesellschaft muß in dem Gesellschaftsvertrage einen Namen erhalten, unter dem sie ihre Geschäfte betreibt. Der Name muß sie als Gruppenbetrieb in der Landwirtschaft ausweisen. Der Zusatz GBL genügt.

(2) In dem Gesellschaftsvertrage ist auch der Sitz der Gesellschaft zu bestimmen. Er muß in örtlicher Beziehung zu den Grundstücken stehen.

### § 3

#### Gesellschafter

(1) Gesellschafter dürfen nur volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige Landwirte werden. Ihre Zahl ist auf höchstens 10 begrenzt.

(2) Landwirte sind ... (Paragraph 1, Absatz 3 Gesetz über die Altershilfe).

(3) Als Landwirte gelten auch solche natürlichen Personen, deren fachliche Kenntnisse die Anerkennungskommission förmlich anerkannt hat.

### § 4

#### Zweck

(1) Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, insbesondere der Ackerbau, der Erwerbsobstbau und der Weinbau, sowie die Fischerei in Binnengewässern.

(2) Geringfügige Forstwirtschaft fällt unter die Landwirtschaft dieses Gesetzes, wenn die Anerkennungskommission sie zugelassen hat.

#### § 5 Grundstücke

(1) Die Grundstücke müssen für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sein. Als geeignet gilt auch Ödland, das in landwirtschaftliche Kultur gebracht werden soll und kann.

(2) Die Grundstücke müssen Eigentum der einzelnen Gesellschafter oder Eigentum der Gesellschaft sein. Sie können auch dem einzelnen Gesellschafter oder der Gesellschaft zur landwirtschaftlichen Nutzung von Dritten überlassen sein oder werden.

#### § 6 Einlagen, Anteile

(1) Die Grundstücke der einzelnen Gesellschafter und die Grundstücke, die Dritten ihnen zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen haben, sind in dem Gesellschaftsvertrage genau zu bezeichnen, zu beschreiben und mit dem Ertragswert zu bewerten.

(2) Zu bezeichnen und zu beschreiben sind auch das Inventar und die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die einzelne Gesellschafter einbringen. Sie sind mit dem Sachwert zu bewerten.

(3) Die geschätzten Ertrags- und Sachwerte und das eingebrachte Inventar sind maßgeblich für den Anteil am Gesellschaftsvermögen und die Verteilung und Verlust. Im Gesellschaftsvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

#### § 7 Arbeit

(1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, für die Gesellschaft in dem von ihnen geforderten Umfang zu arbeiten. Sie dürfen nicht ohne Einwilligung eine eigene Landwirtschaft betreiben oder an anderen Gruppenbetrieben in der Landwirtschaft teilnehmen; das gilt auch für die Ehegatten der Gesellschafter.

(2) Die Gesellschafter erhalten für ihre Arbeit eine Vergütung, die der Vergütung von Arbeitskräften für eine gleichartige Arbeit entspricht. Die Vergütung wird nicht auf den Gewinnanteil angerechnet. Im Gesellschaftsvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Neben den Gesellschaftern dürfen nur eineinhalb Arbeitskräfte je Gesellschafter in unbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt werden.

## § 8 Geschäftsführung

(1) Die Betriebsführung steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

(2) In dem Gesellschaftsvertrage ist zu vereinbaren, daß die Geschäfte von einem oder mehreren Gesellschaftern geführt werden und daß mehrere Geschäftsführer nur gemeinsam handeln können, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

(3) Die Geschäftsführer werden mit den Stimmen der Mehrheit der Gesellschafter auf Zeit, längstens für fünf Jahre bestellt. Sie können vorzeitig mit zwei Dritteln der Stimmen der Gesellschafter abberufen werden.

## § 9 Vertretung

(1) Der oder die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten. Im Gesellschaftsvertrag ist zu vereinbaren, daß mehrere Geschäftsführer nur gemeinsam vertreten können (Gesamtvertretung).

(2) Die zur Gesamtvertretung berechtigten Geschäftsführer können einzelne von ihnen zu bestimmenden Arten von Geschäften oder zu bestimmten Geschäften ermächtigen. Grundstücksgeschäfte und der Abschluß und die Kündigung von Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnissen sind hiervon ausgeschlossen.

## § 10 Rechtliche Selbständigkeit, Haftung

(1) Die Gesellschaft kann unter ihren Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich.

(2) Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner persönlich, wenn die Gesellschaft die Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Die Haftung des einzelnen Gesellschafters ist auf einen Betrag in Höhe des im Gesellschaftsvertrags vereinbarten Beitrages zur Gesellschaft beschränkt. Dem Gesellschafter stehen die Eingaben der Bürger zu. Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel kann nicht gegen die Gesellschafter vollstreckt werden.

## § 11 Überschuldung

(1) Deckt das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Verbindlichkeiten, haben ihre Vertreter die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Bei der Feststellung der Überschuldung bleiben öffentlich verbürgte oder im öffentlichen Auftrag verbürgte Verbindlichkeiten außer Betracht.

(2) Nach der Feststellung der Überschuldung dürfen die Vertreter keine Zahlungen leisten, die nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers vereinbar sind.

(3) Verletzen die Vertreter diese Verpflichtungen, sind sie der Gesellschaft als Gesamtschuldner zum Schadenersatz verpflichtet. Ist streitig, ob die Vertreter die Geforderte angewandt haben, trifft sie die Beweislast.

## § 12 Auflösung, Ausscheiden

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

1. durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist,
2. durch einen Beschluß aller Gesellschafter,
3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschafter.

(2) Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn

1. ein Gesellschafter kündigt oder stirbt,
2. der Gläubiger eines Gesellschafter, der die Pfändung des Anteils an dem Gesellschaftsvermögen erwirkt hat, kündigt oder
3. der Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafter eröffnet wird.

(3) Der Ausschluß eines Gesellschafter hängt nicht davon ab, daß eine Regelung im Sinne des Absatzes 2, Nummer 1 im Gesellschaftsvertrag geschlossen ist.

### § 13 Anerkennung

(1) Die Gesellschaft ist bei der Anerkennungskommission anzumelden, in deren Kreis sie ihren Sitz hat. Dabei sind der Gesellschaftsvertrag einzureichen, die Eignung der Gesellschafter und im Zweifel auch die Eignung der Grundstücke zu belegen, die Leistung der vereinbarten Beiträge zu bestätigen und der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Gesellschaft begonnen hat. Die Anmeldung ist von allen Gesellschaftern zu bewirken.

(2) Erfüllt die Gesellschaft die Bestimmungen dieses Gesetzes, wird sie von der Anerkennungskommission als Gruppenbetrieb in der Landwirtschaft förmlich anerkannt und in das Verzeichnis dieser Betriebe aufgenommen, sofern keine Bedenken gegen die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Gesellschaft und der Gesellschafter bestehen. Die Anerkennung wird in mindestens zwei regionalen Tageszeitungen veröffentlicht.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu treffen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(4) Im Falle der Ablehnung können die Antragsteller die Überprüfung der Entscheidung durch die entsprechenden Länderkommissionen verlangen.

### § 14 Aberkennung

(1) Die anerkannte Gesellschaft ist verpflichtet, der Anerkennungskommission Änderungen des Gesellschaftsvertrages und solche Vorkommnisse unverzüglich mitzuteilen, die die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Gesellschaft oder der Gesellschafter erheblich beeinträchtigen können. Sie hat der Anerkennungskommission auf deren Verlangen Auskunft über alle rechtlich oder wirtschaftlich erheblichen Tatsachen zu geben und ihre Bücher und Jahresabschlüsse vorzulegen.

(2) Erfüllt die Gesellschaft diese Verpflichtungen nicht, kann die Anerkennungskommission die Anerkennung als Gruppenbetrieb in der Landwirtschaft entziehen und die Gesellschaft im Verzeichnis dieser Betriebe streichen. Das Erlöschen der Anerkennung wird in mindestens zwei regionalen Tageszeitungen veröffentlicht.

### § 15 Vorteile aus der Anerkennung

Die Zugehörigkeit zum Gruppenbetrieb in der Landwirtschaft hat zur Folge, daß die Gesellschafter und ihre Familien wirtschaftlich, sozial und steuerlich den Inhabern einzelbäuerliche Familienbetriebe und ihren Familien gleichgestellt sind.

§ 16  
Anerkennungskommission

(1) Die Anerkennungskommissionen werden bei den Kreisen gebildet. Sie bestehen aus einem Leiter und fünf Mitgliedern, die mit Mehrheit entscheiden. Bei gleicher Stimmzahl gibt die Stimme des Leiters den Ausschlag. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn der Leiter und drei Mitglieder oder ihre Vertreter bestimmt und anwesend sind.

(2) Der Leiter, die Mitglieder und ihre Vertreter werden bestimmt

1. der Leiter und sein Vertreter vom .....
2. ein Mitglied und sein Vertreter vom .....
3. ein Mitglied und sein Vertreter von der örtlich zuständigen Finanzbehörde,
4. ein Mitglied und sein Vertreter vom Bauernverband,
5. zwei Mitglieder und ihre Vertreter aus der Gruppenlandwirtschaft des Kreises von .....

§ 17  
Durchführungsvorschriften

(1) Die Regierungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen. Sie können regeln

1. die Anforderungen an die fachlichen Kenntnisse, die ein Gesellschafter haben muß, der nicht Landwirt ist,
2. die Anforderungen an die Eignung der Grundstücke für Zwecke der Landwirtschaft,
3. die Begrenzung des Grundstücksanteils der Gesellschafter,
4. die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Gesellschaften und ihrer Gesellschafter,
5. die Beiträge, die die Gesellschafter mindestens zu leisten haben,
6. die Vergütung, die die Gesellschafter für ihre Arbeit erhalten dürfen,
7. die Geschäftsordnung der Anerkennungskommission,
8. die Anerkennung der Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft und die Entziehung der Anerkennung,

9. die Eintragung in das Verzeichnis der Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft und deren Löschung.

(3) Die Regierungen der Länder werden unverbindliche Muster für Gesellschaftsverträge herausgeben, die diesem Gesetz entsprechen.

## § 18

### Übergangsvorschriften

(1) Für die Zeit bis zum 31. August 1995 können die Anerkennungskommissionen auch solche Gesellschaften als Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft anerkennen,

1. die mehr als zehn Gesellschaften haben,
2. die mehr als eineinhalb Arbeitskräfte je Gesellschafter in unbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigen.

(2) Die Anerkennung von Gesellschaften mit mehr als zehn Gesellschaften hängt davon ab, daß die Gesellschaften und die Gesellschafter sich verpflichten, die Gesellschaften nach bestimmten Plänen bis zum 31. August 1995 so aufzulösen, daß Gesellschaften den gewöhnlichen Vorschriften dieses Gesetzes entstehen.

(3) Einzelbetriebliche Investitionsförderungsbeihilfen der Bundesregierung oder der EG werden den in Absatz 1, Nummer 1 und 2 genannten Gesellschaften nur gewährt, wenn ihr Entwicklungskonzept den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht. Der Antragstellung sind entsprechende Entflechtungs-, Neugründungs- und Betriebsentwicklungspläne beizufügen.

(4) Die durch die Auflösung entstandenen Gesellschaften sind erneut zur Anerkennung als Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft anzumelden.

(5) Die Regierungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Vorschriften über die Begrenzungen der Ausnahmen und zur Auflösung der Gesellschaft zu erlassen.

## § 19

### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

## Anlagezettel

zum Gesetz über Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft (GBL G) vom ...  
September 1990 Volkskammer-Drucksache Nr.:

## Einfügungen

### 1. § 3(2)

Landwirte sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse und Gartenbaus sowie der Fleischwirtschaft und der Fischzucht, soweit das Unternehmen eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet.

### 2. § 16(2)

1. der Leiter und sein Vertreter vom Landrat,
2. ein Mitglied und sein Vertreter vom Landrat, ...